



die logomanufaktur®

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(erarbeite von Anwaltsbüro Claudia Peine)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der logomanufaktur und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die logomanufaktur nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die logomanufaktur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Die Arbeiten der logomanufaktur sind als persönliche und geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz (kurz: UrhG) geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der logomanufaktur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

2.3. Bei Verstoß gegen oben genanntes hat der Auftraggeber der logomanufaktur zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

2.4. Die logomanufaktur überträgt dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (inhaltlich), der vereinbarten Nutzungsdauer (zeitlich) sowie dem vereinbarten Nutzungsgebiet (räumlich) die erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die logomanufaktur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Bei mehreren vorgestellten Entwürfen gilt das übertragene Nutzungsrecht nur für den vom Auftraggeber ausgewählten Entwurf und dessen Reinzeichnung.

2.5. Über den Umfang der Nutzung steht der logomanufaktur ein Auskunftsanspruch zu.

2.6. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.7. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der logomanufaktur und Auftraggeber.

2.8. Die logomanufaktur ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der logomanufaktur zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der logomanufaktur, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.9. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der logomanufaktur formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der logomanufaktur.

2.10. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit seitens des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründet kein Miturheberrecht, es sei denn, dass diese ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. Honorar und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Vergütungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich Nettobeträge, zahlbar zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind

spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung für das Werk ohne Abzug zu leisten. Die logomanufaktur kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, ist der Auftraggeber Verbraucher, so können Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gelten gemacht werden.

3.2. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens ein Drittel der Gesamtvergütung beträgt.

3.3. Jede außerhalb des vereinbarten Zwecks und Umfangs liegende Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der logomanufaktur. Der Auftraggeber hat für jede zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung der logomanufaktur erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

4. Zusatz-, Sonder-, Fremdleistungen

4.1. Zusatzleistungen, Sonderleistungen sowie Fremdleistungen bedürfen der gesonderten Vergütung.

Zu diesen gehören:

- Foto- bzw. Nutzungsrechte (copyright)
- grafische und sonstige Beratungen
- Textleistungen
- Illustrationen
- für die Auftragsbefreiung erforderliche Fremdleistungen wie z.B. Druckkosten etc.
- alle technischen Leistungen z.B. Druck, Foto, Reproduktionen, spezielle Materialien, Anfertigungen von Modellen etc.
- Webseitenstellungen
- Fahrtkosten zu Kunden, nach dem Erstgespräch, sowie Fahrtkosten zu den Fremdfirmen, hierfür wird eine Pauschale von 0,30 Euro pro Kilometer fällig.

5. Haftung und Gewährleistung

5.1. Die logomanufaktur haftet nicht für Aufträge, die sie an Dritte erteilt hat. Diese sind keine Erfüllungsgehilfen der logomanufaktur. Die logomanufaktur verpflichtet sich jedoch die Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche, welche ihr gegenüber dem Dritten zustehen, an den Auftraggeber abzutreten. Eine darüber hinausgehende Haftung für die Arbeiten Dritter besteht nicht.

5.2. Der Auftraggeber stimmt den von der logomanufaktur vorgelegten Entwürfen und Mustern, vor Herstellung des jeweiligen Werbemittels zu. Dies geschieht dadurch, dass die Entwürfe vom Auftraggeber genauestens geprüft und bestätigt werden.

5.3. Für vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe, Illustrationen, Texte, fertige Exemplare von Druckvorlagen oder Zeichnungen haftet die logomanufaktur nicht mehr.

5.4. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

5.5. Die logomanufaktur haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen und eventuelle Mängel gegenüber der logomanufaktur anzuzeigen. Diese Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung des Designers in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5.6. In keinem Fall haftet die logomanufaktur für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Für vom Auftraggeber überlassene Unterlagen und Materialien zur Einarbeitung übernimmt die logomanufaktur keine Haftung.

5.7. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der logomanufaktur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die logomanufaktur im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihm kein Verschulden trifft.

5.8. Für Farbabweichungen von bis zu 10 % und Papierqualitätsabweichungen beim fertigen Erzeugnis übernimmt die logomanufaktur keine Haftung.

6. Gestaltungsfreiheit

6.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für die logomanufaktur Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

6.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die logomanufaktur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht der logomanufaktur, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind (Groß) Burgwedel. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und der logomanufaktur unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.